

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 114 (1961)

Artikel: Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798

Autor: Glauser, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798

Von Fritz Glauser

Die schweizerische¹, insbesondere aber die luzernische Geschichtsschreibung hat dem alten städtischen Kanzleiwesen keine große Beachtung geschenkt. Was an Untersuchungen vorhanden ist, geht zudem selten über das beginnende 16. Jahrhundert hinaus. Für Luzern erhielt einzig die Kanzleisprache eine eingehende Darstellung von Renward Brandstetter². Angaben über die Schreiber der alten Kanzlei liefern daneben vor allem die Einleitungen zu den Quellenausgaben P. X. Webers im *Geschichtsfreund*³ und insbesondere dessen Bil-

¹ Sehr guten Einblick auch in die schweizerischen Verhältnisse gibt die Neuerscheinung von *Gerhart Burger*, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter. Beiträge zur schwäbischen Geschichte Heft 1—5. Böblingen 1960. Die hier gebotene Stadtschreiberliste für Luzern (S. 296) ist allerdings unbrauchbar. Eingehendes Literaturverzeichnis. — *Josef Bannwart*, Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter. Diss. Freiburg/Schweiz. Solothurn 1941. S. dort die Literatur. — Vereinigung Schweizerischer Archivare. Jahresversammlung in Solothurn 1947. — *Mathias Sulser*, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation. Bern 1922. — *August Bernoulli*, Die Stadtschreiber, Rathschreiber und Substitute bis 1550. Basler Chroniken IV, 131—142. Leipzig 1890. — *Paul Schweizer*, Zürcher Privat- und Ratsurkunden. Nova Turicensia 1—76. Zürich 1911.

² Prolegomena zu einer urkundlichen Geschichte der Luzerner Mundart. Gfd. 45 (1890) 201—284. — Die Reception der neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern 1600—1830. Gfd. 46 (1891) 191—282. — Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600. Gfd. 47 (1892) 225—318.

³ Ich nenne nur: Das älteste Steuerrodel Luzerns. Gfd. 62 (1907) 202 ff. — Luzerns ältestes Ratsbüchlein. Gfd. 65 (1910) 1 ff. — Die Luzerner Waffenverzeichnisse der Jahre 1349 und 1353. Gfd. 68 (1913) 195 ff. — Das Weißbuch der Stadt Luzern 1421—1488. Gfd. 71 (1916) 5. — Das älteste Luzerner Bürgerbuch. Gfd. 74 (1919) 187 ff. — Der Luzerner Umgeldrodel von 1397. Gfd. 78 (1923) 288 f. — Ferner: Von alten Büchern im Luzerner Staatsarchiv. Korrespondenzblatt des Verbandes der Beamten und Angestellten des Kantons Luzern 1923, No. 12. — Über die Beamten im alten Luzern. a. a. O. 1937, No. 9.

dungsgeschichte⁴, sodann die Einleitungen zu den Ausgaben der alten Luzerner Chroniken⁵. Einiges wird schließlich auch in Segessers Rechtsgeschichte und weniges in den Kantonsgeschichten mitgeteilt⁶.

Wer sich jedoch mit Quellen zu befassen hat, wird sich oft fragen, wer denn eigentlich die Schreiber all dieser schriftlichen Zeugnisse vergangener Zeiten waren. Wir finden die ersten, wenn auch mangelhaften und ungenauen Schreiberlisten bereits in der Chronik des Stadtschreibers Ludwig Feer⁷ und in den Schriften seines Nachfolgers Renward Cysat⁸. Die exaktesten und einwandfreisten Listen stellte im 18. Jahrhundert der Kanzlist Hans Bernhard Schaller auf⁹, der sich damit als ausgezeichneter Kenner der Quellen auswies, auf die allein er sich stützte. Die Listen, die wir schließlich noch von Theodor von Liebenau besitzen, auf die sich auch P. X. Weber stützte, erreichen Schallers Genauigkeit nicht mehr¹⁰. Als zuverlässig kann man hingegen die von P. X. Weber veröffentlichte Stadtschreiberliste bezeichnen, die allerdings nur bis 1537 reicht. Es ist beabsichtigt, vor allem einmal eine Liste der wichtigsten Schreiberämter zu veröffentlichen und zwar im Anschluß an die eben genannte Liste von Staatsarchivar Dr. P. X. Weber. Dieser Liste wird eine knappe

⁴ Beiträge zur ältern Luzerner Bildungs- und Schulgeschichte. Gfd. 79 (1924) 1—76. (zit.: Weber, Bildungsgeschicht) Stadtschreiberliste S. 10—15. Übrige Schreiber 16 f.

⁵ Die älteren Ausgaben vgl. G. von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Zürich 1895. — R. Durrer/P. Hilber, Diebold Schilling, Luzerner Chronik. Genf 1932. Textband 1—24. — Leo Weisz, Aus einer Luzerner Handschrift (1426). Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 28 (1934) 241—55.

⁶ Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4. Bde. 1850—58. Besonders: Bd. 2, 198 ff. Bd. 3, 356 f. Die Einleitung zum 1. Bd. enthält einige Angaben über die Luzerner Archivgeschichte. — P. X. Weber, Geschichte des Kantons Luzern. Luzern 1932. S. 1932. S. 793 f. 844 ff. — K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Bd. 1, 162 f. Zürich 1850.

⁷ Gedruckt im Gfd. 2 (1845) 136 f, nachgeführt bis 1751.

⁸ Von ihm sind mehrere Listen erhalten, die sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden. Jene im ältesten Bürgerbuch im Gfd. 75 (1920) 198—209.

⁹ In den Akten Fach 2, Fasz. 14 Kanzleiwesen (Sch. 658) Zit.: Akten Kanzleiwesen. Alle zitierten Archivalien stammen aus dem Staatsarchiv Luzern. — Schaller erhielt 1752 das Bürgerrecht geschenkt, unter der Bedingung, daß seine *Collectanea* geordnet in der Kanzlei versorgt würden. Bürgerbuch 3, Cod. 3670 (3), 61b. Sie sind heute in den Realfächern zerstreut.

¹⁰ Sie befinden sich in der Regestensammlung P. X. Weber, Mappe «Schreiberei».

¹¹ Weber, Bildungsgeschichte 10—15.

Skizzierung der Stellung der Schreiber und der Entstehung der einzelnen Schreiberämter vorausgeschickt.

I. DIE STELLUNG DER SCHREIBER

Die entscheidende Bedeutung einer gut geführten Kanzlei für den reibungslosen Ablauf der Regierung und Verwaltung eines Staatswesens dürfte keinem Zweifel unterliegen. Wichtig war natürlich in erster Linie die Tüchtigkeit der Kanzleibeamten. Je weniger Beamte benötigt wurden, um die obrigkeitliche Kanzlei zu versehen, desto umfassender wurde demgemäß auch ihr Ein- und Überblick über die Staatsgeschäfte, die mit zunehmender Schriftlichkeit fast ausnahmslos durch ihre Hände gingen. Im alten luzernischen Staatswesen waren es der Stadtschreiber und seine Gehilfen, die die Stadtkanzlei besorgten. Da sie unbeschränkte Zeit im Amt verblieben, waren sie infolge ihrer Geschäftskenntnis die berufenen Berater der ständig wechselnden Staatsführung, der Schultheißen, und weitgehend die eigentlichen Träger der staatlichen Tradition und der Kontinuität der Staatsgeschäfte. Ihre Unentbehrlichkeit wurde noch gesteigert durch die strenge Geheimhaltung der Staatsgeschäfte und die starke Bindung an komplizierte Formeln sowohl im Urkundenwesen wie im übrigen schriftlichen Verkehr¹².

Es kann daher nicht verwundern, daß die notgedrungene Vorzugsstellung der Schreiber nicht selten Neid und Mißgunst hervorriefen. Immer wieder tauchten Verdächtigungen auf, welche den Schreibern Vertrauensmißbrauch u. ä. vorwarfen. Der Rat jedoch, welcher der Sache jeweils nachging, stellte sich regelmäßig hinter seine Beamten und nahm sie in Schutz¹³. Daß die «Allwissenheit» der Schreiber offenbar auch dem Rate Unbehagen einflößte, beweist ein Beschuß von 1480, wonach in Zukunft der neue Rat am Freitag allein sein und weder Stadt- noch andere Schreiber bei der Beratung haben wollte. Das ging nun offenbar auch wieder nicht, denn zweifellos nur

¹² Vgl. E. Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert. Schweizer Kriegsgeschichte. Heft 4. Bern 1933. S. 356 f.

¹³ 1416: Vorwurf der Simlerin an den Stadtschreiber, falsche Briefe geschrieben zu haben; sie wird bestraft. RP 1, 259 b. 1443 gingen Gerüchte um, daß E. Etterlin den Schwyzern nicht das geschrieben habe, was ihm befohlen war. RP 5 B, 38. usw.

kurze Zeit später wurde der Stadtschreiber, nicht aber seine Untergebenen, wieder zugelassen¹⁴. Besser als durch dieses Beispiel kann die Unentbehrlichkeit des Stadtschreibers wohl kaum beleuchtet werden.

Die Voraussetzungen, die es brauchte, um zu einer Schreiberstelle zu gelangen, waren recht erheblich. Von jeher hatten fast alle Schreiber Hochschulen besucht, was, wie in jüngster Zeit hervorgehoben wurde, für die Gestaltung und Beeinflussung des einheimischen Urkundenwesens von großer Bedeutung war¹⁵. Die Kenntnis des einheimischen Rechts und seiner Besonderheiten erforderten mehrjährige Lehrzeit und Praxis sowohl in der Kanzlei als am städtischen Gericht. Mit der Intensivierung des auswärtigen Verkehrs mußte man in immer größerem Maße auch die fremden Sprachen beherrschen, was wiederum in erster Linie Sache der Schreiber war. Latein war jederzeit in Gebrauch. Der Verkehr über den Gotthard brachte die Kenntnis des Italienischen, während das Französische der politischen Entwicklung entsprechend erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in die Kanzlei Einzug hielt¹⁶. Besondere Sprachgewandtheit wird dem Substituten Wendel Gebistorf nachgerühmt, der neben den eben genannten Sprachen auch das Griechische und Spanische beherrschte¹⁷.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein herrschte unter den Schreibern das fremde Element vor. Das war zweifellos beabsichtigt¹⁸. Persönliche Beziehungen sollten ausgeschaltet werden und das Interesse des meist gut verdienenden Schreibers einzig auf die sorgfältige und saubere

¹⁴ Ratsprotokoll (RP) 5 B, 348 b.

¹⁵ Hans Foerster, Zur Frage des Schreibunterrichtes an den mittelalterlichen Universitäten. Schweiz. Zs. für Geschichte 11 (1961) 55—60.

¹⁶ Um 1500 beherrschte in Luzern als einziger P. Etterlin die französische Sprache in Wort und Schrift, was ihn unentbehrlich machte. A. Bernoulli, Etterlins Chronik der Eidgenossenschaft, nach ihren Quellen untersucht. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 1 (1876) 53 f.

¹⁷ S. seine beiden «Formelbücher» Cod. 1435 (38) des Staatsarchivs und Ms. 130 der Bürgerbibliothek Luzern. — R. Cysat schrieb von sich: «Hatt etliche frömbde Hountsprachen neben der Latynischen allhie zuo Lucern jm vatterland erlernet, deszen er billich Gott ze dancken.» Autobiographie, gedruckt im Gfd. 47 (1892) 276.

¹⁸ Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel. Bd. 2, 231. Basel 1911. — Emil Dürr oben Anm. 12. — P. X. Weber, Über die Beamten im alten Luzern, Korrespondenzblatt 1937. SA. S. 12 — Brandstetter, Kanzleisprache, Gfd. 47 (1892) 246, 258, 275.

Erledigung der Geschäfte gerichtet sein. Der fremde Schreiber war auf die Arbeit und den Verdienst, den ihm die Stadt zuwies, angewiesen, wodurch er wirtschaftlich von seinen Auftraggebern abhängig blieb. Diese Isolierung der Schreiber beobachten wir vor allem zur Zeit der territorialen Ausdehnung Luzerns. Aber schon seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts treffen wir einen ständig wachsenden Anteil von luzernischen Bürgern unter den Schreibern der Stadtkanzlei. Seit 1461 sind mit zwei Ausnahmen¹⁹ alle Stadtschreiber geborene Luzerner Bürger, womit Luzern viel früher als andere Städte der Eidgenossenschaft eigene Kräfte mit der Führung der Kanzlei betraute. Der Grund dafür mag wohl gewesen sein, daß man zu den eigenen Leuten doch mehr Vertrauen besaß. Interessant ist es hingegen zu beobachten, daß vor 1537 kein einziger Stadtschreiber aus der eigenen Kanzlei genommen wurde²⁰. Unter den untergeordneten Schreibern allerdings waren noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrheitlich Fremde²¹. Doch änderte sich dies im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich. Nicht zuletzt infolge der eidgenössischen Glaubensgegensätze, aber auch im Rahmen der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung hin zur Abgrenzung und Stabilisierung des Kreises der für die Teilnahme am Regiment Berechtigten schloß sich das luzernische Staatswesen immer stärker nach außen ab²². So sah sich Stadtschreiber Cysat um 1610 herum veranlaßt, «uff den fürwurff frömbder Substituten halb» zu antworten²³. Wie bei den Räten, so verengerte sich auch hier allmählich der Kreis, aus dem sich die Beamten rekrutierten. Seit dem 17. Jahrhundert treffen wir unter den geschworenen Schreibern nur noch Angehörige des städtischen Patriziates.

Die Rekrutierung geeigneter Kräfte aus den patrizischen Familien stieß allerdings oft auf nicht geringe Schwierigkeiten. Cysat beklagt sich im eben erwähnten «Fürwurff» bitter über die Luzerner Junker

¹⁹ Zacharias Bletz (1566—70) von Zug und Hans Kraft (1570—75) von Zofingen.

²⁰ S. unten im Abschnitt über die Unterschreiber.

²¹ Vgl. Cysats Liste im Gfd. 75 (1920) 207 ff.

²² Als Stadt- und Unterschreiber 1572 wegen Anwachsens der Geschäfte um einen Ratssubstituten baten, begründeten sie das Begehr u. a. damit, daß «man jeder Zytt, was sich zutrüge, mitt den heimsch und nitt mitt frömbden hußhalltten müsse». RP 29, 440b.

²³ Akten Kanzleiwesen. — Vgl. *Brandstetter*, Kanzleisprache. Gfd. 47 (1892) 275 § 97.

und Bürgersöhne und warf ihnen Arbeitsunlust, Untauglichkeit und Unfähigkeit vor. Für die Substituten aus den Vogteien und von auswärts hingegen fand er nur Worte des Lobes, weil sie willig arbeiteten und er sie eher bremsen als antreiben mußte. Die Zeit der fremden Schreiber aber war vorüber, im 17. Jahrhundert begegnete ihnen der Rat mit stärkstem Mißtrauen²⁴. Ohne Folgen scheint ein 1617 erfolgter Geheimer Anzug geblieben zu sein, der eine Kanzlei wünschte, «darinn die iugend zur schrybery möchtent erzogen werden»²⁵. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es sogar so weit, daß auch die Unterschreiberstelle nur mit Mühe besetzt werden konnte. 1666 nahm Jost Pfyffer dieses Amt erst endgültig an, nachdem der Rat auf seine Bedingung eingegangen war, daß er trotzdem Mitglied des Täglichen Rates bleiben durfte, was gegen eine bis anhin streng gehandhabte Regel verstieß²⁶. Gleichzeitig wurde ihm aber bedeutet, er solle «ein paar junge Herren» in der Kanzlei nachziehen. Im Jahre 1704, nach dem Tode Ludwig Meyers, blieb sogar das Amt des Stadtschreibers während zweieinhalb Jahren unbesetzt²⁷. Im 18. Jahrhundert besserte sich die Lage jedoch allmählich. Die Sorge des Rates galt hier in erster Linie einem guten und rechtzeitigen Nachwuchs für die Kanzlisten²⁸.

Die Amts dauer der Schreiber wurde nie beschränkt. Der Rat lehnte 1728 einen Vorstoß der Oekonomiekommission ab, wonach die Lebenslänglichkeit der staatlichen Dienste abgeschafft und die Amts dauer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt werden sollte²⁹. Dafür wurde streng darauf geachtet, daß jeder Beamte seine

²⁴ Geheimer Anzug, Freitag nach Simon und Judae (30. Okt.) 1615: Es sei dafür zu sorgen, daß, «was sich in künftigem begeb, MGH versehen weren und frömden nit vertruwen müosten etc.» Akten Fach 2, Fasz. 9 Geheime Ratsanzeige (Sch. 653).

²⁵ Geheimer Anzug auf St. Stephan (26. Dez.) 1617. a. a. O.

²⁶ RP 75, 101 und 103. Kleinrat J. Pfyffer versah die Unterschreiberei bereits seit 3 Jahren als Stellvertreter des erblindenden Joh. Bapt. Bircher. Als er nun zur Rede gestellt wurde, wollte er lieber auf die Unterschreiberei als auf den Sitz im Kleinen Rate verzichten. — 1699 ging es bei der Wahl von Kleinrat F. M. Hartmann zum Unterschreiber ähnlich zu. RP 85, 378.

²⁷ RP 87, 324b.

²⁸ Geheime Anzüge 1706—45. Cod 1430, 225 (1731) und 288 (1737). Staatsprotokoll 2, 123 (1737) und 243 (1740).

²⁹ Staatsprot. 1, 312 (18. März 1728) und 408 (27. Jan. 1730). — Einzig das Stadtschreiberamt von Willisau, das durch den Luzerner Rat und nur mit Luzerner

Ordnung besaß, die er zu beschwören hatte und die vor allem die wichtige Pflicht des «Hehlens» und der Betreuung der obrigkeitlichen Schriften enthielt³⁰. Bei Erledigung einer Stelle drang der Rat noch 1677 darauf, daß die Neuwahlen bereits am darauffolgenden ersten Ratstag vorzunehmen seien, da man solche Amts- und Dienstleute nicht wohl entbehren könne³¹. Im 18. Jahrhundert jedoch kam die Sitte auf, die Neubestellung erst dreißig Tage nach der Erledigung der Stelle vorzunehmen³².

Die stets sich mehrenden Staatsgeschäfte ergaben im Laufe der Jahrhunderte notgedrungen eine ständige Zunahme der Schreiber und damit die Ausbildung einer gewissen Abstufung. Deshalb finden wir im 18. Jahrhundert in der «oberen Kanzlei» die obersten Schreiber, nämlich Stadt-, Unter- und Ratsschreiber. Es folgen hierauf der Vogt-, Gerichts-, Kriegsratschreiber und der Kanzleisubstitut³³. Die unterste Stufe bildeten schließlich die Kanzlisten, von denen, wie von allen andern Schreibern, ebenfalls eine höhere und wenn möglich juristische Bildung verlangt wurde.

Während der Stadtschreiber seiner Bedeutung entsprechend von jeher «den Rang gleich nach den Kleinen Rähten» einnahm³⁴, wurden die übrigen Schreiber lange Zeit weder unter die besseren noch unter die schlechteren Ämter gezählt. Es kam deshalb etwa vor, daß diese neben der Schreiberei noch bessere Ämter und Vogteien inne hatten. 1669 setzte man dem jedoch ein Ende, als bestimmt wurde, daß die Unter-, Rats-, Vogt- und Gerichtsschreiberei in Zukunft zu den bessern Ämtern zu zählen seien. Dagegen mußten ihre Inhaber nicht, wie das bei den bessern Ämtern sonst üblich war, zwei Jahre

Burgern besetzt wurde, kannte seit dem 17. Jh. sechsjährige Amtsperioden. *Tb. von Liebenau*, Geschichte der Stadt Willisau II. Gfd. 59 (1904) 171. — In Luzern war im 18. Jh. einziger der Salzschreiber einer alle 12 Jahre stattfindenden Neuwahl unterworfen. Staatsprot. 5, 413 (21. Dez. 1781).

³⁰ Die Eide und Ordnungen sind in den Eidbüchern Cod. 1550 (von 1477), 1555 (von G. Zurgilgen) 1560, 1565, 1570 (von 1593) enthalten. —

³¹ RP 77, 359.

³² Vgl. unsere Listen. Staatsprotokoll I, 438. 24. Juli 1730: Nach der Wahl J. L. Peyers in den Kleinen Rat «ist auff heut als den 30ten tag seiner Promotion» die Ratsschreiberstelle R. D. Mohr anvertraut worden.

³³ Staatsprot. 4, 427 (1. Dez. 1768).

³⁴ *H. J. Leu*, Helvetisches Lexicon. T. 12, 296. Zürich 1757.

stille stehen, wenn sie eines aufgaben, sondern konnten sich ohne weiteres um ein anderes bewerben³⁵.

Einer besonderen Regelung, die jederzeit streng beobachtet wurde, war das Verhältnis der Schreiber zu den beiden Räten unterworfen. Ein Mitglied der Kanzlei durfte überhaupt nicht dem Kleinen Rate angehören. Ausnahmen, die wir oben gesehen haben, wurden nur notgedrungen gemacht. Hingegen konnten, im 18. Jahrhundert mußten alle Hauptschreiber, ausgenommen der Stadtschreiber, dem Großen Rate angehören. Wer jedoch die Ratssitzungen protokollierte und dabei sonst als Schreiber behilflich war, durfte als Unparteiischer sein Stimmrecht nur bei Besatzungen ausüben³⁶. Das im 18. Jahrhundert geltende Recht wurde 1727 festgehalten und zeigt, daß nun der Große Rat die Hauptschreiberposten für seine Mitglieder allein beanspruchte, nämlich Unter-, Rats-, Vogt-, Gerichts-, Kriegsschreiberei, Stadt- und Amtsschreiberei von Willisau und die Fleckenschreiberei von Münster³⁷.

Der Stadtschreiber seinerseits durfte von jeher keinem der beiden Räte angehören, um unparteiisch seinen Amtspflichten nachkommen zu können. Melchior Ruß war der erste, der bei seinem Amtsantritt im Jahre 1461 einem Rate angehörte; er mußte seinen Großratssitz resignieren³⁸. Als sich im Laufe der Jahrhunderte der Gegensatz zwischen Bürgern und Patriziern herausschälte, wurde der unparteiische Stadtschreiber immer in stärkerem Maße als Anwalt der Bürgerschaft angesehen³⁹. Deshalb auch bildete sich der Grundsatz, daß der Stadt-

³⁵ Geheime Satzungen Cod. 1420, 39. Staatsprot. 2, 62 (23. Juli 1735).

³⁶ 1599, Freitag nach St. Ulrich (9. Juli): «Und als dann etwan vermeint worden, das die schryber, so den Rat versehent, als underschryber und Ratssubstitut, ... so die dess Großen Rats sind, wann Hendel und Appellationes für Rät und Hundert kommen, ... da so ist von inen diss Lüttrung geben worden, das sollche Amptslütt in derglychen sachen (usserhalb den bsatzungen) weder ze meerden noch ze mindern och nüt darzu ze reden haben sollent, ursach, das sy in verrichtung diser irer dienst Ämptern in der Ratsstuben und in solchem faal unparthygisch geacht werden.» RP 46, 330.

³⁷ Staatsprot. 1, 283 (24. Nov. 1727). Segesser, Rechtsgeschichte 3, 356, Anm. 2. Es war ein prinzipieller Anspruch, der daher kam, daß eben zu dieser Zeit die Mehrzahl der Schreiber, darunter der Unterschreiber, nicht dem Großen Rate angehörte. Die Folge war die Einsetzung eines «Inspector Registraturae». S. unten im Abschnitt über den Registrar.

³⁸ RP 1, 427b.

³⁹ Memoriale 1588—92. Cod. 1435 (40), 756. — 1599, Freitag nach St. Ulrich (9.

schreiber Bürger sein müsse. Im Burgerhandel rangen die Burger den Räten die Bestätigung des Rechtes ab, daß sie sich neben Großräten ebenfalls um das Stadtschreiberamt bewerben konnten⁴⁰. 1727 wurde diese Ordnung bestätigt und auch den Kleinräten die Bewerbung um die Stadtschreiberei ermöglicht⁴¹.

Nur kurz ist auch auf das Einkommen der Schreiber hinzuweisen. Einzig der Stadtschreiber erhielt alle Fronfasten einen ansehnlichen Zuschuß, der in der Regel im Jahre 24 Gulden betrug, wozu noch 4 Gulden für den Hauszins kamen⁴². Die Haupteinnahmen flossen ihm jedoch aus dem Urkundenwesen zu, das 1417 für die Staatsschreiberei monopolisiert wurde⁴³. Diese und alle andern Einnahmen, die aus der Feder flossen, teilte er mit seinem Unterschreiber⁴⁴. Was dieser und andere Schreiber jeweils an Fronfasten von der Stadt bezog-

Juli): «Sonsten was den stattschryber belangt, das derselbig, lut dess allten har-
kommens (wyl er weder dess kleinen noch großen Rats, sonder ein unparthygi-
scher Amptsmann zwüschen dem Rat und der Gmeind syn sol) ...» RP 46, 330.

⁴⁰ Vertrag mit der Burgerschaft vom 27. Juli 1653, Art. 18. *Segesser*, Rechtsgeschichte. 3, 239. — Akten Fach 2. Fasz. Burgerhandel. (Sch. 697).

⁴¹ S. oben Anm. 37.

⁴² Heinrich Biegger 1425 und Egolf Etterlin 1427 erhielten jährlich 40 Gulden Lohn und 4 Gulden als Entschädigung für den Hauszins. RP 4, 77b. I, 323b. — 1452 wurde der Lohn drastisch hinabgesetzt: Hans Fuchs des Rates sprach: «Also nement da min Herren den Hans dietrichen mit (gedingen), das er sōlt bappir, tinckten und wachs geben minen Herren und darzū alles das vergeben schreiben, das min herren ze schreiben hetten und darzū sōle stûr und wacht und alle beladniss tragen, die ein ander burger tragen müß, darumb wölnen sie im lassen ir hus, die wil er schriber were und wölnen im jerlich zelon geben xx Rinsch gulden und nit mer. Das hetten sich min herren erkennt, also kônde doch der schriber so vil belliens und klagens, das er innen dennecht iiiij R.gl. aberbettleti, also dz man imm jerlich xxiiij R.gl. geben sölle etc. ... Da sprach ich (d. h. E. Etterlin), der lon wer dem schriber ze klein. Do sprach er, werent ir darbi beliben, min Herren hetten üch villicht den lon e gebessret den geschweichert. Mich und ettlich me dächt aber nit, das man dem mer geben sôlt, wan er kan es nit verdienen.» E. Etterlins schriftliche Auskunft auf Begehren von Schultheiß und Rat darüber, was ihm über die Wahl seines Nachfolgers aus dem Rat ausgeplaudert wurde. 10. Sept. 1453. Akten Kanzleiwesen. — Seit 1417 wurde dem Stadtschreiber ein eigenes Haus, die *Stadtschreiberei*, zur Verfügung gestellt, wofür er die 4 gl. Hauszins zahlte. RP 1, 379b. *Tb. von Liebenau*, Das alte Luzern. Neudruck, besorgt von K. Müller. Luzern 1937. S. 250f, 222. Zur *Gerichtsschreiberei* a. a. O. 222.

⁴³ 1417, vigilia purificationis (1. Febr.). RP 1, 310b. — *Segesser*, Rechtsgeschichte. I, 164 Anm. 2.

⁴⁴ Schrybery sachen und ordnungen zü Lucern. Cod. 1460, 15b.

gen, war ein Trinkgeld⁴⁵. Erst als das «gültengwärb» stark zurückging, und damit auch die Einnahmen der Kanzlei, mußte der Rat 1705 gezwungenermaßen Stadt- und Unterschreiber 200 Gulden jährlich zuschießen, um jemand zu finden, der die seit über einem Jahre vakante Stadtschreiberstelle übernahm⁴⁶. Doch war zweifellos in normalen Zeiten für jeden Posten ein sicheres Einkommen vorhanden. Darüber wachte auch der Rat, der im eigenen Interesse dafür sorgen mußte, daß seine eingeweiitesten Beamten einigermaßen zufrieden waren. Die einzigen Schreiber, die im Taglohn angestellt waren, waren die Kanzlisten des 18. Jahrhunderts, die pro Tag 20 ss und pro Halbtag 10 ss erhielten, sofern sie an der obrigkeitlichen Registratur arbeiteten⁴⁷. Wer eigene Substituten hielt, wie etwa zeitweise Stadt- und Unterschreiber, der mußte diese selber entlönen. Als Substituten dienten ihnen meist die vorhandenen Schreiber neben deren eigener Arbeit.

II. DIE SCHREIBERÄMTER

1. *Stadtschreiber*

Die wachsende Verselbständigung der städtischen Kommunen im 13. Jahrhundert hatte eine Verwaltungstätigkeit zu Folge, die im Laufe der Zeit immer mehr Schriftlichkeit verlangte. Es mußten deshalb die Dienste gewandter und rechtskundiger Schreiber in Anspruch genommen werden⁴⁸.

⁴⁵ Der Stadtschreiber erhielt um 1470 jährlich an den Fronfasten und Hochzeiten zusammen 24 Maß Wein oder pro Maß 2 ss und jede Fronfasten 20 Plappart, insgesamt 3 gl 28 ss. Der Unterschreiber erhielt 1470 an Wein die Hälfte, also 24 ss. 1609 (Stichprobe) erhielten Stadt-, Unterschreiber und Ratssubstitut je insgesamt 3 gl 28 ss, der Gerichtsschreiber jedoch 4 gl. Fronfastenrodel ca 1470, Cod. 9440. 1609 im Cod. 1320. — In der Mitte des 16. Jh. war diese Bezahlung besser: Stadtschreiber 37 gl 5 ss, Unter-, Gerichtsschreiber und Substitut je 10 gl. Fronfastenrodel 1543/44, 1547/48. Cod. 9090. — Daneben erhielten sie auf Unser Lieben Frauen Abend in der Fasten 12 Pfund Fische, RP 33, 178v (1575); die Ratsschreiber hatten Anteil an den Gefällen der Ratsstube, (1603), RP 48, 329b. Jeder Schreiber erhielt alle 14 Tage ein halbes Mütt Kernen, RP 51, 371b. 62, 26b.

⁴⁶ RP 87, 139. Davon erhielt der Stadtschreiber 150, der Unterschreiber 50 Gulden.

⁴⁷ Vgl. Staatsprot. 2, 123. 10. Juli 1737.

⁴⁸ Literatur s. oben Anm. 1. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I³, 617. Berlin 1958.

Auch Luzern, dessen Stadtgründung heute allgemein um 1178 angenommen wird⁴⁹, wurde von dieser Entwicklung erfaßt. Die Bedürfnisse waren jedoch im 13. Jahrhundert noch so gering, daß die Stadt keinen ständigen Schreiber brauchte. Es genügte, wenn solche für den Bedarfsfall in der Nähe waren, seien es Mönche im Hof oder Weltgeistliche in der Stadt⁵⁰. Erst im 14. Jahrhundert fing die Stadt an, einen Schreiber als den ihren zu bevorzugen. Schon 1305 nannte sich ein Heinricus «notarius oppidi Lucernensis»⁵¹, und ein halbes Jahrhundert später Werner Hofmeier «der stat schriben»⁵². Mit Niklaus Schulmeister (1378—1403) beginnt in der Luzerner Kanzlei die lange Reihe der kaiserlichen, seltener auch päpstlichen Notare⁵³. Zu seiner Zeit setzte ebenfalls die rasche Zunahme der Bedeutung des Stadtschreibers infolge des politischen Aufschwungs der Stadt ein. Er nannte sich denn auch nach dem Vorbild der königlichen Kanzlei «prothonotarius»⁵⁴, ein Titel, der offenbar eine Mehrzahl von Kanzlei-Schreibern voraussetzte und auch von seinen Nachfolgern ge-

⁴⁹ K. Meyer, Geschichte des Kantons Luzern. Luzern 1932, S. 211. Neuestens Heinrich Büttner, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts. Mitt. der Antiquarischen Ges. in Zürich 40, Heft 3 (1961) 65 f.

⁵⁰ Vgl. die ähnlichen Beobachtungen für Solothurn bei J. Bannwart, oben Anm. 1. S. 40. Ein solcher scheint der 1292 erscheinende «Magister Cunradus» gewesen zu sein. *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Abt. I, Bd. 2 No. 7, Aarau 1937. Als erster erwähnt ihn Ende des 16. Jahrhunderts R. Cysat als Stadtschreiber. Weber, Bildungsgeschichte 10.

⁵¹ Quellenwerk a. a. O. No. 384.

⁵² Urk. 128/1902 vom Montag vor Martini (4. Nov.) 1359. Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte 1, 491.

⁵³ Wenn sich die Stadtschreiber schon vorher immer als Notare bezeichneten, so hieß das nichts anderes, als daß sie offiziell die Schreiber der Stadt waren. — Die vom Kaiser (oder vom Papst) bevollmächtigten Notare erscheinen, soweit ich sehe, in Luzern erst in der zweiten Hälfte des 14. Jh. Am 6. März 1361 beurkundet «Johannes Lütprecht de Lütkilch, clericus Constantiensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius» in Beromünster. Urkundenbuch des Stiftes Beromünster. Bd. 2, 351 No. 543. Stans 1913. Weber, Bildungsgeschichte 9 nennt «Johann, genannt Enklin von Radolfszell. Kaiserl. Notar.» Über das Notariat s. Franz Wigger, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Diss. Freiburg/Schweiz. Schüpfheim 1951.

⁵⁴ Vgl. Burger, oben Anm. 1, 107. — Er nannte sich: «Ego Nicolaus dictus Schülmeister, clericus Argentinensis diocesis, publicus Apostolica et Imperiali auctoritate et oppidi Lucernensis prothonotarius iuratus.» Aus den beiden Seedorfer Urkunden No. 174, 175 im Gfd. 42 (1887) 14, 18.

braucht wurde. Seit R. Cysat (1575—1614) lautete die lateinische Bezeichnung etwas großartiger «archigrammateus». Der «Stadtschreiber» schließlich wandelte sich im 18. Jahrhundert zum «Staatschreiber» um.

Während noch im 14. Jahrhundert die Stadtschreiber durchwegs Kleriker waren, änderte dies 1408 mit Magister Johannes Recher. Geistliche waren fortan eine seltene Ausnahme in der Kanzlei⁵⁵. Voll im Dienste der Stadt beschäftigt waren die Stadtschreiber erst seit etwa 1417, als der Rat ihnen durch das Monopol auf das gesamte kantonale Beurkundungswesen ein sicheres und gutes Auskommen verschaffte⁵⁶.

Als Chef der Stadt-, später Staatskanzlei war er einer der bedeutensten Männer des Stadtstaates, durch dessen Hände alle wichtigen Geschäfte gingen⁵⁷.

2. *Unterschreiber*

In der Frühzeit der Stadt genügte ein einziger Schreiber, der zudem seine Arbeit im Nebenamt zu bewältigen vermochte. Die Beanspruchung wuchs jedoch mit der wachsenden politischen Aktivität der Stadt, sodaß tatsächlich unmittelbar in der Folgezeit der Sempacher Schlacht ein erster Gehilfe sichtbar wird, wohl ein junger Schüler⁵⁸. Wenn auch nachher beinahe vierzig Jahre lang kein Gehilfe auffindbar ist, so muß doch angenommen werden, daß der Stadtschreiber in der politisch so bewegten Zeit während des raschen territorialen Wachstums der Stadt eine Hilfe brauchte. Doch darf immerhin vermutet werden, daß er nach Bedarf die in der Stadt und im Hof jederzeit vorhandenen Schreiber und kaiserlichen Notare beziehen konnte. Erst 1427 wird beiläufig ein «Johannes der unter-

⁵⁵ Wohl der letzte war der Chronist Diebold Schilling.

⁵⁶ S. Anm. 43. — Ausschlaggebend dafür war allerdings mehr noch die Sicherheit und Klarheit im Rechtsverkehr. Vgl. *Burger*, oben Anm. 1. 152 f. — Die Folge dieser frühen obrigkeitlichen Regelung des öffentlichen Beurkundungswesens war, daß außerhalb der Kanzlei das Notariat nicht mehr recht aufkommen konnte. Das ist der Grund, weshalb der Kanton Luzern auch heute noch keine «Notare» kennt. Vgl. die Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung notarieller Verrichtungen. Vom 20. Febr. 1901.

⁵⁷ *Leu/Holzhalb*, Lexicon (Supplement). T. 3, 596. Zürich 1788.

⁵⁸ Ulrich Wisse. Weber, Bildungsgeschichte 16. und im Gfd. 74 (1919) 189 ff.

schräber» erwähnt⁵⁹. 1431 wurde der Eid des Unterschreibers in das Ratsbuch⁶⁰ eingetragen, ein Zeichen dafür, daß das Amt des Unterschreibers als definitive Einrichtung gedacht war.

Der Unterschreiber war der erste, vorerst auch der einzige Gehilfe des Stadtschreibers und wurde dessen Stellvertreter. Vom eigentlichen Gehilfen stieg er mit der Ausdehnung der Stadtkanzlei allmählich zum beinahe gleichberechtigten Mitarbeiter empor. Seit dem 17. Jahrhundert wurde er auch etwa Stadt-Unterschreiber oder Unter-Stadtschreiber genannt.

Die Unterschreiber hatten bis 1537 noch nicht, wie später üblich, die Möglichkeit, ins Stadtschreiberamt aufzusteigen. Deutlich sichtbar wird dies beim Kampf um die Nachfolge Egloff Etterlins, der vorzeitig resignierte. Dessen Sohn, Unterschreiber Johann Etterlin, fiel anlässlich der im Rate hartumkämpften Stadtschreiberwahl des Jahres 1452 als Nachfolger seines Vaters nicht ernstlich in Betracht⁶¹, ebensowenig sein Vorgänger und derzeitiger Landschreiber zu Schwyz, Hans Fründ⁶². Hingegen konnte Hans Ulrich von Moos, der zwar Luzerner Bürger war, aber nicht der Kanzlei angehörte, als Kandidat nur mit dem erst im letzten Moment gebrauchten Hinweis auf seine illegitime Herkunft aus dem Felde geschlagen werden. Gewählt wurde schließlich der Zürcher Hans Sachs, genannt Dietrich⁶³. Auch bei der nächsten Neubesetzung der Stadtschreiberei im Jahre 1461

⁵⁹ RP 4, 274b.

⁶⁰ RP 4, 170 (31. Dez. 1431). Segesser, Rechtsgeschichte 1, 199 Anm. 3.

⁶¹ E. Etterlin 1453, zit. in Anm. 42: «... dz ich zü fuchs sprach, mich erbarmiti etwz, das min herren minen sun durch minen und sinen diensten willen nit ze irem schriber genomen hetten und ich hette joch imm als wol getruwt, das er und ander min guet fründ, denen ich dik ouch gedienot hette, das im die werent behulffen gewesen etc. ... Daruff rett fuchs und sprach, ich hett imm gern und billich geholffen, ich mocht ihm aber nit gehellffen, wan ich verständ wol, das Hans ülrich von mos also vil hilff im Raut hatt, sölte man einen unelichen genomen haben, das es keiner möcht worden sin, dann hans ülrich von mos und do ich das markt, das ich Johannes nit darbringen möcht, do schrey ich daruff, das man ein frag hett, ob wir unelich ze schribern nemen wölt oder nit, umb dz es Hans ülr. auch nit wurde... und bracht es also verrer darzü, dz es das mer ward, dz man keinen unelichen ze einem statschriber nemmen wölt, da mit was nu hans ülrich ab etc. Also nement da min Herren Hans dietrichen...»

⁶² Seine Empfehlungsschreiben von den drei Waldstätten und vom Disentiser Abt halfen ihm nicht. Akten Kanzleiwesen.

⁶³ S. Anm. 42 und 61.

wurde Hans Fründ, der sich wiederum bewarb, nicht gewählt, sondern Melchior Ruß. Hans Fründ, den der Rat nicht mehr einfach dem jungen Ruß als Gehilfen unterordnen wollte, wurde ein selbständiger Wirkungskreis zugewiesen. Er erhielt die Schreiberei am Gericht ad personam. Sicher ist die Stellung Fründs nicht mit der eines späteren Gerichtsschreibers zu vergleichen. Denn während seiner Amtszeit gab es keinen Unterschreiber, sodaß es als sicher gelten darf, daß er faktisch als Stellvertreter des Stadtschreibers tätig war⁶⁴. Johann Schilling, der seit 1460 als Substitut in der Kanzlei arbeitete und seine Schreiberlehre absolvierte, erscheint erst nach dem Tode Fründs als Unterschreiber⁶⁶. Gabriel Zurgilgen (1537—41) war schließlich der erste Unterschreiber und Kanzleiangehörige, der in das Stadtschreiberamt aufrückte, freilich nur deshalb, weil er als illegitimer Sohn des Schultheißen Melchior Zurgilgen keinen Zugang zum Kleinen Rat besaß⁶⁷. Doch war damit das Eis gebrochen und von nun an wurde der Stadtschreiber in der Regel aus der Luzerner Kanzlei selbst geholt.

3. *Ratssubstituten und Ratsschreiber*

Die Bezeichnung «Ratssubstitut» wurde von Stadtschreiber Cysat eingeführt. Vorher nannte man diesen Beamten einfach den Substituten. Wie schon aus dem Namen hervorgeht, hatte er, zusammen mit dem Stadt- und dem Unterschreiber, die Schreiberarbeit im Rate zu besorgen. Damals waren diese drei noch die «Ratsschreiber» schlechthin. Die nähere Präzisierung des Namens drängte sich Cysat auf, weil eben zu seiner Zeit durch das ungewöhnliche Anschwellen der

⁶⁴ 1461, *Sexta post Jacobi* (31. Juli): «Item als dann min gnedigen herren beid Räte ze jrem stattschriber genommen hant Melchior Russen und zu jmo gnomen und getan hant hansen fründ und gnempt als jren gericht schriber zu lutzern. Die beide hant geschworn einr alz der ander glicher wyse als Eglolff Etterli und hanns dietrich geschworn hand...» RP 1, 323b. — Vgl. *Th. von Liebenau*, Melchior Ruß der Ältere. Allg. Deutsche Biographie 30, 8.

⁶⁵ *Durrer/Hilber*, oben Anm. 5, 7 f.

⁶⁶ In den Umgelddrödeln wird «der underschriber» erstmals wieder am 11. Febr. 1469 erwähnt. Cod. 8405, 11b. Hans Fründ starb wohl Ende 1468. Vgl. die Kund- schaft, aufgenommen in Schwyz 1469, Zinstag nach Reminiscere. (28. Febr.) Akten Kanzleiwesen.

⁶⁷ *Kas. Pfyffer*, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. 1, 323 Anm. 156. Zürich 1850.

Staatsgeschäfte die Einstellung weiterer Kräfte nötig wurde, die er seine Haussubstituten nannte⁶⁸. Um die beiden Arten von Substituten auseinanderzuhalten, ergänzte er bei den älteren Besatzungslisten⁶⁹ die «Substituten» zu «Ratssubstituten». Da sich deren Arbeit auf die Besorgung des Rates beschränkte — sie führten dort das Protokoll in Zivilhändeln⁷⁰ — wurde er im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr als «Ratsschreiber» bezeichnet, während der «Ratssubstitut» verschwand.

Substituten gab es seit dem 15. Jahrhundert. Der Lehrling oder der junge Kanzleigehilfe, den der Stadtschreiber neben dem Unterschreiber beschäftigte, erhielt diese Bezeichnung. Der Substitut wurde bereits im 15. Jahrhundert aushilfsweise zur Ratsschreiberei beigezogen, wenn es die häufige Abwesenheit des Stadtschreibers oder des Unterschreibers erforderten⁷¹.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Posten des Ratssubstituten zeitweise mit dem des Gerichtsschreibers zusammengelegt (1543—72). Hingegen gab es in den Achzigerjahren des 16. Jahrhunderts sogar zwei Ratssubstituten nebeneinander, die jedoch nicht immer gut auskamen miteinander, so daß der Rat die Ratssubstituten entließ und wiederum den Gerichtsschreiber beizog⁷². Doch zwang das neuerliche Anwachsen der Rats- und Stadtgeschäfte den Rat, im Sommer 1594, wiederum einen eigenen Ratssubstituten, den jüngeren Renward Cysat, zu bestellen. Er sollte in dem oft eintretenden Falle, daß einer der beiden «Ratsschreiber» (Stadt- und Unterschreiber) abwesend sei, «deß abwesenden statt vertreten unnd den Raat besitzen hellffen»⁷³. 1653 wurde ihm die Inspektion der Pfrundhäuser staatlicher Kollaturen anvertraut⁷⁴. Vierzig Jahre später wurde dem je-

⁶⁸ Vgl. Schrybersachen Cod. 1460.

⁶⁹ Rodel MGH Räthen und Hunderten, Vögten und Amptslütten. Angefangen sub Anno Domini 1489 (—1619). Cod. 1315.

⁷⁰ *Leu/Holzhalb*, oben Anm. 57.

⁷¹ Die Zulassung der Substituten zur Ratsschreiberei wurde nicht immer gleich gehandhabt. 1472 erregte es Aufsehen und beschäftigte beide Räte, daß Substitut Johannes Etterlin «geschriften» besitze, «wz in miner Herren bücher staud». RP 5 A, 237.

⁷² S. Nachtrag im RP 41, 218 unter dem 22. Dez. 1588. — Ämterbesetzung auf Joh. Bapt. 1590, RP 42, 97b, Eintrag R. Enders': «Raathssubstitut: Rudolff Ennders, Gerichtschryber».

⁷³ 18. Juli 1594. RP 44, 110b.

⁷⁴ Vgl. RP 74, 184 f.

weiligen Ratsschreiber aufgetragen, bei der Rechnung der adeligen Gesellschaft zu Schützen anwesend zu sein und das Notwendige in das «ordinari buoch» einzutragen⁷⁵. Er amtete auch als Schreiber des Ratsrichters in Kriminalfällen⁷⁶.

4. *Vogtschreiber*

Die häufige Abwesenheit des Stadt- und Unterschreibers war offenbar nicht nur durch deren offizielle Missionen im Namen der Stadt, sondern auch durch die finanziell nicht uninteressante Begleitung der Vögte als deren Schreiber bedingt. War der junge Cysat 1594 berufen worden, um die abwesenden Hauptschreiber im Rate vertreten zu können, so wollte der Rat offensichtlich mit der Einsetzung eines eigenen Vogtschreibers dafür sorgen, daß die beiden Schreiber mehr daheim und mit der Ratsschreiberei beschäftigt waren.

Am 29. Dezember 1595 beschloß also der Rat, inskünftig einen eigenen Schreiber zu bestellen, der mit den Vögten reiten mußte, «gariichten» und um die Kirchenrechnungen abzunehmen. Erster Vogtschreiber wurde Waltert Wannener, der schon seit Jahren auf einen festen Posten in der Kanzlei wartete⁷⁷. Stadt- und Unterschreiber sahen die Errichtung einer eigenen Vogtschreiberei begreiflicherweise nicht gern, denn «mitt diesem nüwen dienst hatt man unsren Houpt Emptern ein flügel vom Lyb der selben Emptern abgschnitten zu großem derselbigem schaden ...» (Cysat)⁷⁸.

1776 erhielt der Vogtschreiber als einziger eine Taxordnung, die uns einen guten Überblick über die Tätigkeit dieses Beamten gibt⁷⁹.

5. *Gerichtsschreiber*

Die Schreiberei am Stadtgericht wurde lange Zeit von der Kanzlei besorgt, ohne daß einem Einzelnen dieser Aufgabenkreis als besondere Pflicht zugeteilt gewesen wäre. Wie wir gesehen haben, war

⁷⁵ RP 83, 27.

⁷⁶ *Leu/Holzhalb*, s. Anm. 57.

⁷⁷ RP 44, 384.

⁷⁸ Schryberysachen Cod. 1460, 18 und 347b.

⁷⁹ Taxenordnung des Vogtschreibers vom 20. Sept. 1793. Staatsprot. 6, 246 ff.

Hans Fründs Gerichtsschreiberei nur eine vorübergehende Episode in der Kanzlei des 15. Jahrhunderts. Als Gerichtsschreiber fand er tatsächlich keinen Nachfolger, dafür taucht wieder ein Unterschreiber auf, der möglicherweise zuerst gewohnheitsmäßig ebenfalls «Gerichtsschreiber» genannt wurde⁸⁰. Das Fronfastenrodel von 1470⁸¹ kennt zwar den Stadt- und Unterschreiber, jedoch keinen Gerichtsschreiber. Zudem betonte der Rat 1475, daß niemand als der Stadtschreiber und sein geschworener Unterschreiber das Stadtgericht zu versehen hätten⁸².

Der erste eigentliche Gerichtsschreiber, Petermann Etterlin, wurde am 2. Dezember 1495 gesetzt⁸³. Seither blieb dieses Amt ohne Unterbruch bestehen. Der Gerichtsschreiber gehörte ebenfalls der städtischen Kanzlei an, wo er nach Bedarf mithalf. Doch scheint er eher etwas am Rande gestanden zu haben. Denn anders läßt es sich nicht erklären, daß er im Laufe der Zeit in der Ämterhierarchie zuerst hinter den Ratssubstitut und im 17. Jahrhundert sogar hinter den Vogtschreiber zurücktreten mußte.

6. Kriegsratsschreiber

Der Kriegsrat leitete in Friedens- und in Kriegszeiten das Militärwesen. Besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts muß dessen Tätigkeit stark zugenommen haben, sodaß es sich rechtfertigte, einen eigenen Schreiber zu bestellen. Zwar war die Bestellung des ersten Kriegsratsschreibers im Jahre 1658 eher eine Verlegenheitslösung für Junker Baptist Bircher, als eben kein anderer Schreiberposten

⁸⁰ Der Umgeldrodel Cod. 8410, 14 verzeichnet unter dem 12. Aug. 1469: «Item j lib. xij ss dem gerichtsschreiber...» Bis 1495 wird in den Umgeldrödeln kein Gerichtsschreiber mehr erwähnt.

⁸¹ Cod. 9440. Jahrzahl später hinzugefügt.

⁸² 1475, Donnerstag nach Vincula Petri (3. Aug.). RP 5 A, 406.

⁸³ RP 7, 464b. Der Chronist Melchior Ruß der Jüngere war ebensowenig Gerichtsschreiber, wie F. A. Balthasar vermutete, als Stadtschreiber, wie das HBLS 5, 768 und neuestens Burger, zit. Anm. 1, 297 angibt. Hingegen arbeitete er tatsächlich in der Kanzlei, wie verschiedene Einträge der Umgeldrödel seit 1480 zeigen. — Daß Petermann Etterlin schon 1464 «Abschreiber» in der Kanzlei gewesen sei, wie nach A. Bernoulli im Jahrb. für Schweiz. Gesch. 1 (1876) 50 neuerding noch in der Neuen Deutschen Biographie 4, 665, Berlin 1959 behauptet wird, beruht auf einer Fehllesung, denn es heißt im RP 5 B, 223b deutlich der «alt schriben» und bezieht sich auf Eglolf Etterlin, der allgemein so genannt wurde.

frei war⁸⁴. Das Maß der Arbeit dieses Schreibers hing in erster Linie von den militärischen Anstrengungen ab, die die Regierung machte. Zum Ausgleich arbeitete er in der übrigen Zeit in der Kanzlei im Dienste des Stadtschreibers. Zeitweise war er auch Salzschreiber⁸⁵. Zur Verbesserung seines nicht sehr hohen Einkommens erhielt er in den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts zusätzlich die Vogtschreiberei von Merenschwand zugeteilt⁸⁶.

7. Kanzleisubstituten

Die Kanzleisubstituten waren meist nebenamtlich in der Kanzlei tätig, während sie im Hauptberuf vor allem Schulmeister waren. Sie standen im ausschließlichen Dienste des Stadt- und des Unterschreibers und durften nur auf der Kanzlei arbeiten, wenn sie von einem der beiden dazu berufen wurden⁸⁷, was sie bei der Menge der Geschäfte praktisch zu ständigen Gehilfen machte. Die Vorläufer der Kanzleisubstituten sind wohl die Schulmeister des letzten Viertels des 16. Jahrhunderts, die sich stets um zusätzliche Arbeit und Verdienst in der Kanzlei bemühten. Die Bezeichnung «Kanzleisubstitut» erscheint, soweit ich sehe, erstmals 1616 im Zusammenhang mit der Aufnahme des späteren Gerichtsschreibers Hans im Hof ins Bürgerrecht⁸⁸. Im 17. Jahrhundert wurde dieses Amt zur bleibenden Institution.

8. Kanzlisten

Zwar taucht der Ausdruck «Canzlisten» bereits in den Umgeldrechnungen des 17. Jahrhunderts auf⁸⁹. Er bezog sich jedoch allgemein auf die Kanzleischreiber. Die Notwendigkeit, eigentliche Kanzlisten einzustellen, ergab sich aus der völligen Reorganisation der Staatskanzlei um die Wende des 17./18. Jahrhunderts, vor allem

⁸⁴ RP 72, 482b.

⁸⁵ RP 91, 418b (1718). Etwas später taucht ein eigener Salzschreiber auf.

⁸⁶ Vgl. Erkanntnis vom 8. Jan. 1749. RP 103, 161.

⁸⁷ Am 15. Jan. 1724 stellte der Rat fest, der Substitut solle nur auf die Kanzlei gehen, wenn er von Stadt- und Unterschreiber dazu aufgefordert werde; dafür erhält er seine Entlohnung. Staatprot. I, 130.

⁸⁸ Bürgerbuch III, Cod. 3670 (3), 43.

⁸⁹ Cod. 9765, 69b; 10. Okt. 1648: «Item den Canzlisten...».

aber infolge der Einführung einer ausgedehnten Registratur. Um diese ständig nachführen zu können, wurde 1706 ein erster und 1710 ein weiterer Kanzlist angestellt⁹⁰. Ihr direkter Vorgesetzter, ebenso wie derjenige des Kanzleisubstituts und des späteren Registrators, war der Unterschreiber⁹¹. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden schließlich auch Vizekanzlisten angenommen, die als Lehrlinge eintraten und beim Freiwerden einer Kanzlistenstelle nachrückten. Es handelte sich meist um Söhne aktiver Kanzlisten⁹².

9. Registrator

Im Jahre 1727 bestand in der Zusammensetzung der Staatskanzlei ein Mißverhältnis, das dem Großen Rate Unbehagen einflößte. Neben dem Stadtschreiber waren nämlich damals auch der Unter-, Gerichts- und Kriegsratschreiber, sowie der Fleckenschreiber von Münster entgegen dem Willen des Rates Burger. Er fand es nicht angängig, daß besonders die Leitung der Kanzlei einzig in burgerlichen Händen und somit seiner Kontrolle weitgehend entzogen war. Um nun gleichwohl seine Aufsicht ausüben zu können, setzte er einen Großrat als «inspector registratura» ein, der solange und immer dann, wenn der Unterschreiber nicht dem Großen Rate angehörte, eingesetzt werden sollte. Innerhalb der Kanzlei unterstand dieser «Registrator», wie er bald genannt wurde, den beiden Hauptschreibern. Er besorgte die Aufsicht über die Registratur und das Archiv⁹³. Als der im Januar 1735 gewählte Unterschreiber Rudolf Dietrich Mohr tatsächlich wieder dem Großen Rate angehörte, wurde der Posten des Registrators offensichtlich wieder fallen gelassen⁹⁴.

Zwei Jahrzehnte später, im Jahre 1759, erhielt der damals überzählige Kanzlist Gebhard Dub die Erlaubnis, sich den Titel «Registrator» beilegen zu dürfen. Gleichzeitig wurde er besoldungsmäßig den Kanzlisten gleichgesetzt⁹⁵. Dieser neue Registrator hatte nun

⁹⁰ Bernhard Rosmeyer RP 87, 223. Hans Bernhard Schaller RP 89, 67b.

⁹¹ *Leu/Holzhalb*, s. Anm. 57.

⁹² Sie wurden auch etwa als Supranumerarius, Kopist oder Kanzleiadjunkt bezeichnet.

⁹³ Staatsprot. 1, 289. RP 94, 248.

⁹⁴ Er wird wenigstens nirgends mehr erwähnt. 1742 wird der Unterschreiber ausdrücklich als verantwortlich für die Registratur bezeichnet. Staatsprot. 2, 332.

⁹⁵ Staatsprot. 4, 105 f.

nicht mehr den Auftrag des Großen Rates, Aufsicht auszuüben. Seine besondere Obliegenheiten war vielmehr die Betreuung und Ordnung des Alten (geheimen) und des Neuen (Verwaltungs-) Archivs, ging jedoch den Hauptschreibern auch in andern Arbeiten an die Hand, wie die übrigen Kanzlisten. 1792 erhielt der Registratur eine ständige Hilfe, als ihm ein «Adjunkt der Registratur» im Range eines Vizekanzlisten zugeteilt wurde, den man auch Vize-Registratur nannte⁹⁶.

III. VERZEICHNIS DER LUZERNER SCHREIBER 1537—1798

In Klammer wird jeweilen die nächstfolgende Funktion des Genannten, welche in der Regel die Aufgabe des bisherigen Amtes zur Folge hatte, oder dessen Tod (†) angegeben.

Abkürzungen:

Sch.	=	Schultheiß	G	=	Gerichtsschreiber
Kl. R.	=	Kleinrat	KR	=	Kriegsratsschreiber
St	=	Stadtschreiber	KS	=	Kanzleisubstitut
U	=	Unterschreiber	K	=	Kanzlist
R	=	Ratsschreiber	Reg.	=	Registratur
V	=	Vogtschreiber	Res.	=	Resigniert

1. Stadtschreiber

1—18. P. X. Weber, Beiträge zur ältern Luzerner Bildungsgeschichte.

Gfd. 79 (1924) 10—15.

- | | | | |
|-----|-----------------------------|-----|------------------------------------|
| 19. | 1537, Nov. 19.—1541, Nov. | 2. | Gabriel Zurgilgen (†) |
| 20. | 1541, Nov. 4.—1543, Sept. | | Niklaus Cloos (Kl. R.) |
| 21. | 1543, Sept. 17.—1551, Jan. | | Melchior Krebsinger (†) |
| 22. | 1551, Febr. 13.—1566, Nov. | | Mauritz von Mettenwil (†) |
| 23. | 1566, Nov. 15.—1570, Aug. | 28. | Zacharias Bletz zur Rosa (†) |
| 24. | 1570, Okt. 17.—1575, Aug. | 29. | Hans Kraft (†) |
| 25. | 1575, Sept. 12.—1614, April | 25. | Renward Cysat, Ritter (†) |
| 26. | 1614, Mai 16.—1624, Dez. | 27. | Renward Cysat der Jüngere (Kl. R.) |
| 27. | 1625, Jan. 3.—1626, Febr. | 28. | Franz Pfyffer (†) |
| 28. | 1626, März 13.—1673, Juni | | Ludwig Hartmann, Ritter (†) |
| 29. | 1673, Juli —1689, Okt. | | Jost Pfyffer (†) |

⁹⁶ Staatsprot. 6, 198.

30.	1689, Okt.	8.—1699, Dez.	4.	Johann Karl <i>Balthasar</i> (Kl. R./Sch)
31.	1699, Dez.	16.—1704, April		Ludwig <i>Meyer</i> (†)
	1704	—1706		<i>Kein Stadtschreiber bestellt</i>
32.	1706, Okt.	8.—1712, Juni	24.	Jost Bernh. <i>Hartmann</i> (Kl. R./Sch.)
33.	1712, Juli/Aug.	—1722, Dez.	30.	Anton Leodegar <i>Keller</i> (Kl. R.)
34.	1723, Jan.	8.—1727, Dez.	27.	Franz Urs <i>Balthasar</i> (Kl. R.)
35.	1728, Jan.	3.—1750, Dez.	27.	Jos. Ant. Leodag. <i>Keller</i> (Kl. R./Sch.)
36.	1751, Jan.	25.—1766, Okt.	4.	Joh. Martin, Franz Ant. <i>Keller</i> (†)
37.	1766, Nov.	8.—1789, Jan.		Karl Martin <i>Keller</i> (†)
38.	1789, März	2.—1798		Alphons Josef Alois Johann Baptist <i>Pfyffer</i> von Heidegg (Helv. Senator und Direktor)

2. Unterschreiber

1.	1537, Nov.	19.—1542, Dez.	27.	Batt <i>Golder</i> (Kl. R.)
2.	1543, Jan.	22.—1551, Febr.	13.	Mauritz von <i>Mettenwil</i> (St)
3.	1551, Febr.	13.—1566, Nov.	15.	Zacharias <i>Bletz</i> (St)
4.	1566, Nov.	15.—1570, Okt.	17.	Hans <i>Kraft</i> (St)
5.	1570, März	31.—1575, Sept.	12.	Renward <i>Cysat</i> (St)
6.	1575, Sept.	12.—1588, Sept.	6.	Hans <i>Bircher</i> (†)
7.	1588, Okt.	25.—1614, Juni	27.	Niklaus <i>Krus</i> (Res.)
8.	1614, Juni	27.—1624, Juni	24.	Jost <i>Bircher</i> (1616 Spanische Dienste, 1624 Kl. R.)
9.	1616, Aug.			Franz <i>Pfyffer</i> , U-Statthalter
	1624, Juni	24.—1625, Jan.	3.	Franz <i>Pfyffer</i> , (St)
10.	1625, Jan.	8.—1631, Aug.	6.	Hans <i>Bircher</i> (†)
11.	1631, Sept.	19.—1645, Jan.	24.	Jost an der <i>Allmend</i> (†)
12.	1645, Febr.	3.—1659, Dez.	30.	Hans Leopold <i>Cysat</i> (Kl. R.)
13.	1659, Dez.	30.—1663, Okt.	20.	Joh. Bapt. <i>Bircher</i> d. Ältere (Res. 1664)
14.	1663, Okt.	27.—		Kl. R. Jost <i>Pfyffer</i> , U-Statthalter
	1666, Nov.	22.—1673, Juli		Kl. R. Jost <i>Pfyffer</i> (St)
15.	1673, Juli	29.—1689, Okt.		Joh. Karl <i>Balthasar</i> (St)
16.	1689, Okt.	14.—1699, Dez.	16.	Ludwig <i>Meyer</i> (St)
17.	1699, Dez.	19.—1705, Juni	3.	Kl. R. Franz Melchior <i>Hartmann</i> (Res. / bleibt Kl. R.)
	(Um 1704: Unterschreibergehilfe: Jakob <i>Balthasar</i>)			
18.	1705, Juni	12.—1706, Okt.	8.	Jost Bernh. <i>Hartmann</i> (St)
19.	1706, Okt.	15.—1712, Juli	25.	Karl Andres <i>Balthasar</i> († Villmergen)
20.	1712, Aug.	—1726, Juni	18.	Jost Frz. Alois Michael Rud. <i>Mohr</i> (†)
21.	1726, Okt.	4.—1734, Dez.	27.	Leopold Christoph <i>Feer</i> (Kl. R.)
22.	1735, Jan.	26.—1742, Juni	24.	Rud. Dietrich <i>Mohr</i> (Kl. R.)
23.	1742, Juli	23.—1752, Juni	24.	Frz. Sales Bernh. <i>Hartmann</i> (Kl. R.)
24.	1752, Juli	24.—1772, Mai	15.	Joh. Ulrich Mauritz <i>Balthasar</i> (†)
25.	1772, Juni	25.—1774, Sept.	12.	Franz Urs <i>Pfyffer v. Heidegg</i> (†)
26.	1774, Okt.	22.—1798		Franz Xav. <i>Schnyder von Wartensee</i>

3. Ratssubstitute, Ratsschreiber

1.	1532	—1543, Jan.	22.	Mauriz von Mettenwil (U)
2.	1543, Jan.	22.—1551, Febr.	13.	G Zarcharias Bletz *
3.	1569			Hans Valentin Bletz
4.	1572, Dez.	31.—1575, Sept.	12.	Johann Bircher (U)
5.	1576, Dez.	27.—1583, Jan.	30.	Jost Grebel (Res.)
6.	1578, Sept.	2.—1582, Dez.	27.	Ludwig Schürpf (Kl. R., Sch)
7.	1584, April	13.—1586		Jost Bircher
8.	1587, Febr.	27.—1589, Juni	12.	Jost Kraft (Savoy. Dienste)
9.	1588	—1588, Dez.	22.	Waltert Wannener (V)
	1589	—1594		Gerichtsschreiber Rudolf Enders
10.	1594, Juli	18.—1614, Mai	16.	Renward Cysat d. Jüngere (St)
11.	1614, Juni	30.—1627, Jan.	9.	Heinrich Ludwig von Hertenstein (St Willisau)
12.	1627, Jan.	9.—1631, Sept.	19.	Jost an der Allmend (U)
13.	1631, Sept.	19.—1635, Jan.	5.	Ludwig Cysat (St Willisau)
14.	1635, Febr.	23.—1648, Mai	25.	Beat Am Rhyn (St Willisau)
15.	1648, Febr.	8.—1663, Okt.	6.	Hans Ludwig Peyer d. Jüngere (St Willisau)
16.	1663, Okt.	11.—1669, Jan.		Jost Karl Emanuel Cysat (St Willisau)
17.	1669, Jan.	—1677, März	2.	Balthasar von Meggen (†)
18.	1677, März	12.—1686, Okt.	5.	Leodegar Pfyffer (St Willisau)
19.	1686, Okt.	11.—1689, Okt.	14.	Ludwig Meyer (U)
20.	1689, Okt.	15.—1692, Okt.	17.	Franz Melchior Hartmann (St Willisau)
21.	1692, Okt.	24.—1703, Juni	28.	Heinrich Josef Keller (Kl. R.)
22.	1703, Juni	28.—1706, Okt.	15.	Karl Andreas Balthasar (U)
23.	1706, Okt.	20.—1712, Aug.		Jost Frz. Mich. Rud. Al. Mohr (U)
24.	1712, Aug.	29.—1730, Juni	24.	Josef Leopold Peyer (Kl. R.)
25.	1730, Juli	24.—1735, Jan.	26.	Rudolf Dietrich Mohr (U)
26.	1735, Febr.	25.—1741, Dez.	9.	Joh. Mart. Frz. Ant. Keller (Sardin. Dienste)
27.	1742, Jan.	8.—1742, Juli	23.	Franz Sales Bernh. Hartmann (U)
28.	1742, Aug.	22.—1758, Juni		Franz Xaver Karl Krus (†)
29.	1758, Juli	24.—1760, Juni	24.	Josef Ignaz Franz Xaver Pfyffer von Heidegg (Kl. R. / Sch)
30.	1760, Juli	23.—1763, Juni	24.	Josef Rudolf Valentin Meyer von Schauensee (Kl. R.)
31.	1763, Juli	23.—1766, Nov.	8.	Karl Martin Keller (St)
32.	1766, Dez.	10.—1769, Juni	24.	Jost Caspar Leonz Pfyffer von Altishofen (Kl. R.)
33.	1769, Juli	24.—1772, Juni	15.	Franz Urs Pfyffer von Heidegg (St)

* Seit Zacharias Bletz bis 1572 wurden nach Bedarf die Gerichtsschreiber als Substituten beigezogen.

34.	1772, Juli	15.—1774, Okt.	22.	Franz Xaver <i>Schnyder von Wartensee</i> (U)
35.	1774, Nov.	23.—1775, Dez.	26.	Jost Bernhard Johann Baptist <i>Mohr</i> (Kl. R.)
36.	1776, Jan.	26.—1793, Juni	24.	Franz Xaver Leopold <i>Amrhyn</i> (Kl. R.)
37.	1793, Juli	24.—1798		<i>Josef Anton Balthasar</i>

4. Vogtschreiber

1.	1595, Dez.	29.—1612, Dez.		Waltert <i>Wannener</i> (†)
2.	1613, Jan.	3.—1613, Febr.		Hans <i>Krus</i> (†)
3.	1613, Febr.	16.—1614, Juni	30.	Heinrich Ludwig <i>von Hertenstein</i> (R)
4.	1614, Juni	30.—1627, Jan.	9.	Jost <i>an der Allmend</i> (R)
5.	1627, Jan.	9.—1631, Sept.	19.	Ludwig <i>Cysat</i> (R)
6.	1631, Sept.	19.—1640, Mai	23.	Johann Jakob <i>Bircher</i> (†)
7.	1640, Juni	28.—1646, Okt.	15.	Erasmus Franz <i>von Hertenstein</i> (Wikon)
8.	1646, Okt.	15.—1657, Jan.	15.	Johann <i>an der Allmend</i> (Kl. R.)
9.	1657, Jan.	15.—1666, Mai	7.	Josef <i>an der Allmend</i> (Kl. R.)
10.	1666, Mai	7.—1671, Juni	24.	Hans Ludwig <i>Feer</i> (Kl. R.)
11.	1671, Juli	—1673, Juli	29.	Johann Karl <i>Balthasar</i> (U)
12.	1673, Aug.	3.—1680, Okt.	11.	Jost Ludwig <i>Pfyffer</i> (St Willisau)
13.	1680, Okt.	30.—1685, Aug.	8.	Franz Karl <i>Dürler</i> (†)
14.	1685, Sept.	12.—1699, Mai	6.	Jakob <i>Balthasar</i> (Landvogt Baden)
15.	1699, Mai	18.—1708, Nov.	28.	Ludwig <i>Cysat</i> (Kl. R.)
16.	1708, Dez.	7.—1710, April	5.	Johann Konrad <i>Göldlin</i> (†)
17.	1710, April	14.—1712, Juli	25.	Franz Ludwig <i>Bur</i> († Villmergen)
18.	1712, Aug.	—1727, Mai	30.	Franz Ludwig <i>Meyer</i> (†)
19.	1727, Juni	14.—1735, Juni	24.	Caspar Ludwig <i>Thüring Pfyffer</i> von Heidegg (Kl. R.)
20.	1735, Juli	23.—1742, Jan.	8.	Franz Sales Bernhard <i>Hartmann</i> (R)
21.	1742, Febr.	9.—1744, Juni	24.	Walter Ludwig <i>Amrhyn</i> (Kl. R./Sch)
22.	1744, Juli	24.—1759, Juni	24.	Johann Martin <i>Schnyder v. Wartensee</i> (Kl. R.)
23.	1759, Juli	23.—1760, Juli	23.	Josef Rudolf Valentin <i>Meyer</i> von Schauensee (R)
24.	1760, Aug.	22.—1775, Dez.		Franz Xaver Anton <i>Schumacher</i> (†)
25.	1776, Jan.	19.—1795, Juni	24.	Johann Martin Bernhard <i>Hartmann</i> (Kl. R.)
26.	1795, Juli	24.—1798		Konrad Leonz Jost Xaver <i>Pfyffer</i> von Wyer

5. Gerichtsschreiber

1.	1531, Okt.	6.—1540, Dez.	20.	Hans Salat, genannt Seiler (abgesetzt)
2.	1540, Dez.	20.—1543, Jan.	22.	Mauriz <i>von Mettenwil</i> (U)

3.	1543, Febr.	6.—1543, Sept.	17.	Melchior <i>Krebsinger</i> (St)
4.	1543, Sept.	17.—1551, Febr.	13.	Zacharias <i>Bletz</i> (U)
5.	1551, Febr.	20.—1559, Juni	25.	Rudolf von <i>Mettenwil</i> (Kl. R.)
6.	1559, Juli	3.—1562, Juni	21.	Kaspar <i>Bletz</i>
7.	1562, Juni	26.—		Heinrich <i>Wannener</i> , Statthalter
		1563, Juni	30.—1581, Nov.	Heinrich <i>Wannener</i> (†)
8.	1581, Nov.	24.—1595, Dez.	29.	Rudolf <i>Enders</i> (Res.)
9.	1595, Dez.	29.—1614, Febr.		Peter <i>Pfyffer</i> (†)
10.	1614, Febr.	17.—1625, Jan.	8.	Hans <i>Bircher</i> (U)
11.	1625, Jan.	14.—1627, Jan.	9.	Ludwig <i>Cysat</i> (V)
12.	1626, Febr.	6.—		Hans im <i>Hoff</i> , Statthalter
		1627, Jan.	9.—1635, April	Hans im <i>Hoff</i> (†)
13.	1635, April	30.—1638, Dez.	27.	Eustach <i>Sonnenberg</i> (Kl. R./Sch)
14.	1639, Jan.	14.—1641, Juni	24.	Jakob <i>Pfyffer der Jüngere</i> (Kl. R.)
15.	1641, Juni	28.—1645, Febr.	3.	Johann Leopold <i>Cysat</i> (U)
16.	1645, Febr.	3.—1648, Febr.	8.	Johann Ludwig <i>Peyer der Jüngere</i> (R)
17.	1648, Febr.	14.—1672, Sept.	27.	Konrad <i>Sonnenberg</i> (†)
18.	1672, Okt.	—1686, Okt.	11.	Ludwig <i>Meyer</i> (R)
19.	1686, Okt.	19.—1698, Jan.	4.	Heinrich Ludwig <i>Segesser</i> (St. Willisau)
20.	1698, Jan.	—1710, Okt.	10.	Jost Ludwig <i>Bircher</i> (St. Willisau)
21.	1710, Okt.	17.—1712, März		Franz <i>Schwytzer von Buonas</i>
22.	1712, Sept.	—1723, Jan.	15.	Jost Niklaus <i>Schumacher</i> (St. Willisau)
23.	1723, Jan.	22.—1730, Juli	12.	Jakob Rudolf <i>Balthasar</i> (Res.)
24.	1730, Aug.	11.—1741, Dez.	27.	Franz Josef Leonz <i>Meyer von Schauensee</i> (Kl. R.)
25.	1742, Jan.	26.—1760, Juni	24.	Alois Mauriz von <i>Fleckenstein</i> (Kl. R.)
26.	1760, Juli	23.—1762, Jan.	22.	Lorenz Placi <i>Schumacher</i> (entwichen)
27.	1762, Febr.	20.—1766, Dez.	10.	Jost Caspar Leonz <i>Pfyffer von Altishofen</i> (R)
28.	1767, Jan.	10.—1771, Dez.	26.	Johann Baptist Peter Leodegar Mariz von <i>Fleckenstein</i> (Kl. R.)
29.	1772, Jan.	25.—1774, Nov.	23.	Jost Bernhard Johann Baptist <i>Mohr</i> (R)
30.	1774, Dez.	16.—1777, Sept.	13.	Ulrich Alois Josef Anton Nepomuk <i>Pfyffer von Altishofen</i> (St. Willisau)
31.	1777, Okt.	13.—1788, Juni	24.	Josef Martin Leodegar <i>Amrhyn</i> (Kl. R.)
32.	1788, Juli	25.—1793, Juli	24.	Josef Anton <i>Balthasar</i> (R)
33.	1793, Aug.	23.—1795, Juli	24.	Konrad Leonz Jost Xaver <i>Pfyffer von Wyer</i> (V)
34.	1795, Aug.	21.—1798		Heinrich Ludwig Johann Baptist <i>Dulliker</i>

6. Kriegsratsschreiber

1.	1658, Okt.	1.—1659, Dez.	30.	Johann Bapt. <i>Bircher d. Aeltere</i> (U)
2.	1660, Nov.	3.—		Johann Jakob von <i>Hertenstein</i>
3.		—1682, Febr.	12.	Fridli <i>Bur</i> (entlassen)

4.	1682, Febr. 12.—1699, Dez.	16.	Gerichtsschreiber Ludwig <i>Meyer</i>
5.	1700, ca. Jan. —1710, Juni	24.	Franz Josef <i>Meyer</i> (Kl. R.)
6.	1710, Juli —1743, März	15.	Franz Josef <i>Rusconi</i> (Res.)
7.	1743, April 19.—1762, Juni	24.	Jakob Rudolf <i>Mohr</i> (Kl. R.)
8.	1762, Juli 23.—1776, Juni	24.	Jost Franz Ignaz <i>Schumacher</i> (†)
9.	1776, Juli 12.—1778, Aug.	24.	Josef Aurelian <i>Zurgilgen</i> (Wikon)
10.	1778, Sept. 25.—1793, Aug.	23.	Konrad Leonz Jost Xaver <i>Pfyffer</i> von Wyer (G)
11.	1793, Sept. 20.—1795, Juni	24.	Franz Xaver <i>Keller</i> (Kl. R./Sch)
12.	1795, Juli 24.—1798		Josef Karl <i>Amrhyn</i> (Sch)

7. Kanzleisubstituten

1.	1594	—1634, Dez.	Wendel <i>Gebistorf</i> (†)
2.	1606, Mai	4.—1658	Wolfgang <i>Pfleger</i> (†)
3.	1614	—1627, Jan.	Hans <i>im Hoff</i> (G)
4.	ca. 1658	—1698, Jan.	Renward <i>Pfleger</i> (†)
5.	1698, Jan.	25.—1712, Nov.	Hans Martin <i>Pfleger</i> (†)
6.	1712, Dez.	7.—1736, Mai	Josef Anton <i>Lang</i> (Res.)
7.	1736, Juni	1.—1738, Mai	Johann Baptist <i>Rusconi</i> (Einsiedler Amtmann in Sursee)
8.	1738, Mai	17.—1746, April	Johann Franz <i>Hartmann</i> (†)
9.	1746, Mai	14.—1758, Juni	Christoph Xaver <i>Göldlin</i> von Tiefenau (Kl. R.)
10.	1758, Juli	24.—1765, Sept.	Franz Xaver <i>Schnyder</i> von Wartensee (St Willisau)
11.	1765, Okt.	11.—1780, März	Franz Leonz <i>Studer</i> (Res.)
12.	1780, April	14.—1789, Juni	Josef Leodegar <i>Pfyffer</i> v. Heidegg (Res.)
13.	1789, Juli	24.—1792, Dez.	Jost Kaspar Alois <i>Mahler</i> (Res.)
14.	1793, Jan.	16.—1798	Niklaus Leonz <i>Balthasar</i>

8a Kanzlisten

1.	1706, Jan.	18.—1751, Sept.	Bernhard <i>Rosmeyer</i> (†)
2.	1710, Dez.	22.—1762, Okt.	Hans Bernhard (auch Werner) <i>Schaller</i> (†)
3.	1737, Juli	24.—1742	Josef Ulrich <i>Pfyffer</i>
4.	1740, März	14.—1765, April	Josef Corneli <i>Mahler</i> (†)
5.	1747, Dez.	4.—1751, Dez.	Josef <i>Felber</i> (entwichen)
6.	1752, Febr.	11.—1798, März	Kaspar Heinrich <i>Traber</i> (†)
7.	1754, März	27.—1757, Nov.	4. Johann Baptist <i>Gilli</i> (Amtmann d. Klosters Paradies)
8.	1759, Juli	28.—1784, Dez.	Johann Baptist <i>Gilli</i> (†)
9.	1761, Aug.	3.—1774	Josef Leonz <i>Meyer</i>

10. 1765, Mai 24.—1798
 11. 1774, Okt. 14.—1777, Okt.
 12. 1784, Dez. 31.—1798

Franz Josef Felber (Kantonsgerichts-Secretarius)
 Konrad Leonz Jost Xaver *Pfyffer v. Wyer* (Schreiber d. Oekonomie-Kommission)
 Christoph *Gilli* (Sekretär des Distriktsgerichts Luzern)

8b Vize-Kanzlisten

- | | | |
|------------------------------|-----|---------------------------------|
| 1. 1757, Dez. 3.—1759, Aug. | 3. | Gebhard Josef <i>Dub</i> (Reg.) |
| 2. 1759, Aug. 3.—1761, Aug. | 3. | Alois <i>Dub</i> (entlassen) |
| 3. 1769, Dez. 30.—1784, Dez. | 31. | Christoph <i>Gilli</i> (K) |
| 4. 1771, Jan. 7.—1774, Okt. | | Martin <i>Dub</i> (Reg.) |
| 5. 1785, Febr. 5.—1798 | | Leodegar <i>Traber</i> |
| 6. 1785 —1787 | | Alois <i>Ronca</i> (Auffall) |
| 7. 1788, Aug. 6.—1798 | | Josef <i>Hartmann</i> |
| 8. 1791, Juni 25.—1798 | | Caspar Alois <i>Bell</i> |

9. Kanzlei-Registratoren

a) Inspectores Registraturae

- 1727, Dez. 13.—1730, Sept. 13.
 1730, Okt. 13.—1735, Jan. 26. Alphons Anton *Pfyffer* (†)
 Adam Josef Johann von *Sonnenberg*

b) Registratoren

- | | |
|---------------------------|--|
| 1759, Aug. 3.—1774, Sept. | Gebhard Josef <i>Dub</i> (†) |
| 1774, Okt. —1798 | Martin <i>Dub</i> |
| 1792, Mai 8.—1798 | Vize-Reg. Johann Baptist <i>Gloggner</i> |